

Anglerverein Präsen e.V.

# Satzung

Ort, Datum

Präsen, 22. November 2002

## § 1 Name – Sitz – Rechtsform

1. Das Bündnis mit dem Angelsport verbundener Bürger trägt den Namen „Anglerverein Prösen e.V.“ und hat seinen Sitz in 04932 Prösen / Land Brandenburg.  
Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 108 des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda eingetragen.
2. Unter Behalt der Selbstständigkeit erklärt sich der Verein dem Deutschen Anglerverband (DAV) zugehörig, soweit dieser seine Gemeinnützigkeit bewahrt.  
Der Anglerverein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der 1960 gegründeten DAV Ortsgruppe Prösen e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist zugleich das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder zur Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten des weid- und hegegerechten Angelns sowie deren Teilnahme an der Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und deren Fischbeständen mit der Aufmerksamkeit auf Tier- und Pflanzenschutz.  
In Beachtung dessen fördert der Verein die aktive, gemeinnützige Tätigkeit seiner Mitglieder in der Natur.
2. Zweckausführung:
  - a.) Zusammenarbeit mit Institutionen, welche sich für die Gestaltung und Förderung der Landeskultur, dem Naturschutz sowie Sport einsetzen.
  - b.) Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotopes einschließlich Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
  - c.) Mitwirkung der Vereinsmitglieder beim Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - d.) Durchführung der zulässigen Formen des individuellen- und gemeinsamen Angelnsportes als sinnvolle Freizeitgestaltung.
  - e.) Vermittlung von Rechtsbestimmungen zum Angelsport sowie zum Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - f.) Heranführung der Jugend an die Sportart und Mitwirkung beim Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz

### § 3 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Sein Wirken bestimmt sich nach der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen unter Beachtung des gesetzlichen Vorrangs.
3. Das Vereinsleben gestaltet sich nach demokratischen Prinzipien und einer Sachlichkeit, welche die Gemeinschaft fördert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abschnitt „Steuerbegünstigte Zecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, geht nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken nach, und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Davon ausgenommen sind Pokale für Wettkämpfe und die Ehrung von Jubilaren.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person beitreten, welche die Mitgliedschaft beantragt und die Satzung anerkennt.  
Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt erst mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Fördernde Mitgliedschaft begründet sich für natürlich als auch juristische Personen.
3. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung in der Mitgliederversammlung verliehen werden.  
Ebenso kann eine nochmalige Befristung erfolgen, wenn dieses der satzungsgemäße Vereinszweck bedingt.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.  
Bei Einspruch des Antragstellers gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet;
  - a.) mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung und Konkurs des Vereins.
  - b.) durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Austrittserklärungen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Sie bedürfen der schriftlichen Form gegenüber dem Vorstand.
3. Fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt mit schriftlicher Mitteilung über die Einstellung der Förderung.
4. Ausschluss- und Auflösungsverfahren sind nachfolgend geregelt.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied nach § 4/1 + 3 hat das Recht,
  - a.) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.
  - b.) zu allen Vereinsbelangen Stellung zu nehmen und Vorschläge einzubringen.
  - c.) Anträge zu stellen und sachliche Kritik zu führen.
2. Pflichten:
  - a.) Ständige Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins.
  - b.) Faires und gesetzliches Verhalten an den Sportgewässern.
  - c.) Einhaltung der Satzung und im Verein geltender Ordnungen und Beschlüsse.
  - d.) Pflege des Gemeinschaftssinnes durch gegenseitige Achtung und Kameradschaft.
  - e.) Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen dessen allgemeine Rechte, sowie Stimmrecht, bis zur Einlösung seiner Verpflichtung.

## § 7 Sanktionen

1. Mitglieder, die vorsätzlich durch Tun oder Unterlassen ihre satzungsmäßigen Pflichten missachten, können vom Vorstand nachfolgende Sanktionen erhalten:
  - a.) Einmalige Veranstaltungssperre
  - b.) Abmahnung
  - c.) Ausschluss
2. Von einer derartigen Entscheidung, die nicht gegen Ehrenmitglieder erfolgt, ist dem Betroffenen zwecks seiner Rechtfertigung mindestens 10 Tage vorher schriftlich Bescheid zu geben, wo und wann der Vorstand welche Anlastung behandelt. Vertretung bedarf schriftlicher Vollmacht.
3. Ausschluss ist nur zulässig, wenn verhältnismäßig dazu satzungsgemäße Interessen des Vereins verletzt werden.
4. Sanktionen (außer 1 a ) sind dem Betroffenen per Einschreiben innerhalb 10 Tagen nach Entscheidung zu übersenden. Dieser Bescheid hat Sachlage, Beweisführung, Rechtsmittelbelehrung mit Unterzeichnung durch den amtierenden Vorsitzenden zu enthalten.
5. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen und ein Gebrauch dieser bedarf der schriftlichen Form mit Begründung an den amtierenden Vorsitzenden. Mit weiterem Bestand von Sach- und Beweislage entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

## § 8 Beiträge

1. Der Anglerverein Präsen e.V. erhebt für die natürlichen Personen seiner Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist mit Ablauf des 01. Januar des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, jedoch spätestens bis 31. März diesen Jahres.
2. Die Beitragszahlung erfolgt nach den Richtlinien des Landesanglerverbandes Brandenburg. Sollen zur Finanzierung besonderer Vereinsaufgaben höhere Beiträge erhoben werden, bedarf dies eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zu deren Höhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Quartal des Ablebens. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet.

## § 9 Vereinsorgane

1. Es zählen dazu die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionskommission und Ausschüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Beschlussinstanz und für alle Aufgaben zuständig, sofern solche nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
  - a.) Jährlich im 1. Quartal findet eine Hauptversammlung statt.
  - b.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Wahlberechtigten unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
  - c.) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - d.) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Die davon stimmberechtigten entscheiden mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit ist Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e.) Anträge können von jedem Organ als auch jedem Mitglied gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung gestellt werden.
  - f.) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dies gilt auch für den Vereinszweck. Für alle anderen Anträge gilt eine Frist bis 14 Tage vor der Mitglieder- oder Wahlversammlung.
  - g.) Über Verlauf und Ergebnis jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen und nach unterschriftlicher Bestätigung des Leiters mit Tagesordnung und Anwesenheitsliste aufzubewahren.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder besitzen mit Erwerb des Fischereischein A Stimmrecht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbarkeit besitzen alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Für den geschäftsführenden Vorstand bedarf es der Volljährigkeit.

3. Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung haben keine Wählbarkeit in den Vorstand und die Revisionskommission.  
Das Stimmrecht juristischer Personen begrenzt sich auf eine Stimme.
4. Zur Gewährleistung von Stimmrecht und Verhältnis ist vor jeder Abstimmung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem;  
  
Vorsitzenden  
Stellvertreter  
Schatzmeister  
Sportwart  
Gewässerwart und weiteren für eine effektive Aufgabenlösung notwendige Sportfreunde, die über ihre Arbeit den Sportfreunden berichten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Jeweils 2 gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.  
Bei vorzeitiger Amtsbeendigung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vertretung oder kooperiert bis zur Nachwahl.  
Der Vorstand insgesamt bleibt im Amt, bis eine Nachfolge gewählt und ordnungsgemäß die Geschäfte übernommen hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, des DAV und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zudem besitzt der Vorstand das Recht, Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
5. Beschlussfähigkeit bedarf der Anwesenheit von über 50 % und es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist Ablehnung und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

## § 12 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission achtet eigenständig auf die Einhaltung der vereins- und allgemeinrechtlichen Erfordernisse in der Vereinsarbeit und führt dementsprechende Prüfungen durch. Sie informiert den Vorstand durch aktenkundige Informationen und Anträge.
2. Bei den jährlichen Prüfungen der finanziellen Geschäfts- und Nachweisführungen des Vereins ist auch die Gemeinnützigkeit zu beachten.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder dem Vorstand, noch den Ausschüssen des Vereins angehören und werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Dieser hat sie insbesondere zu den Hauptversammlungen Bericht zu erstatten.

## § 13 Auflösung und Vermögenshaftung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Durch Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt dessen Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Gemeindeverwaltung Präsen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für naturförderliche Zwecke landeseigner Gewässer im Zuständigkeitsbereich zu verwenden hat.

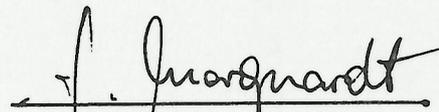
## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.

### Bestätigung mit Unterschrift und Amtsangabe

durch den neuen Vorstand ab 01.01.2019

  
Voritzendes

  
Schatzmeister